

Des Weiteren haben Kindertagespflegepersonen gemäß § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuungstätigkeit bedeutsam sind.

Bedeutsam sind insbesondere:

- der Wechsel oder maßgebliche Veränderung der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- der Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson im Rahmen einer Großtagespflege
- Personen, die regelmäßig während der Betreuungszeit der Kinder anwesend sind, wie Praktikanten, Haushaltshilfen, Besucher, etc. müssen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG und ein ärztliches Attest vorlegen
- Vertretungen für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung
- die Geburt eines Kindes der Tagespflegeperson
- Unfälle während der Betreuungszeit
- schwere Erkrankungen von Tagespflegekindern
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Tageskinder gefährden könnten
- akute Krisen (z. B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Tagespflegeperson
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff. SGB VIII in der eigenen Familie
- bei privater Kindertagespflege sind die Aufnahme eines Tagespflegekindes und die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses der Fachdienststelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie sowie der Kontaktstelle Kindertagespflege mitzuteilen.

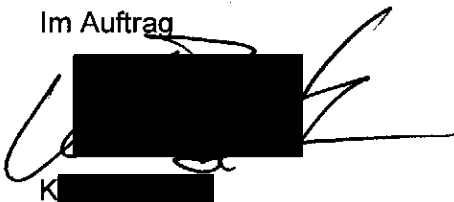
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Stadt Köln, Köln eingelegt werden.

Hinweis:

Es dient einer schnellen Bearbeitung, wenn Sie den Widerspruch unmittelbar bei der im Briefkopf genannten Dienststelle der Stadt Köln, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln einlegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


K